

Flyer //

“VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE“

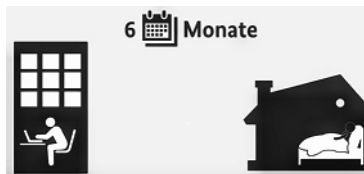
Regelungen zu Pflegezeit und Familienpflegezeit:

Pflegeunterstützungsgeld



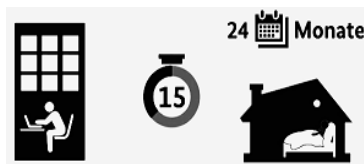
- **Rechtsanspruch auf eine 10 tägige Freistellung aufgrund einer akuten Pflegesituation um sich um die Pflege eines nahen Angehörigen zu kümmern oder eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren**
- Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung
- Recht gilt gegenüber allen Arbeitgebern, unabhängig von der Größe des Unternehmens
- Gewährung auf Antrag bei der Pflegekasse oder dem Versicherungsunternehmen des Pflegebedürftigen.

Pflegezeit



- **Rechtsanspruch auf bis zu 6 Monate dauernde vollständige oder teilweise Freistellung für die Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung**
- Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad I
- Schriftliche Ankündigung gegenüber dem Arbeitgeber spätestens 10 Tage vor Beginn der Pflegezeit
- kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 15 oder weniger Beschäftigten
- Anspruch auf ein zinsloses Darlehen zur besseren Absicherung des Lebensunterhalts während der Auszeit

Familienpflegezeit



- **Rechtsanspruch auf bis zu 24 Monate teilweise Freistellung für die Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung**
- Arbeit kann bis zu 15 Stunden pro Woche reduziert werden, um einen nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen
- kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 25 oder weniger Beschäftigten. Ausgenommen die zur Berufsausbildung Beschäftigten.
- Anspruch auf ein zinsloses Darlehen zur besseren Absicherung des Lebensunterhalts während der Auszeit
- Es bestehen Rentenansprüche



- **Für alle Auszeiten gilt: Kündigungsschutz!**
- Für alle Beschäftigten besteht von der Ankündigung – höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn- bis zum Ende der Auszeit Kündigungsschutz.
- Der Anspruch auf Pflegezeit entsteht mit jedem pflegebedürftigen nahen Angehörigen neu.
- Sie sind während der Auszeit sozialversichert.
- Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) übernimmt die verwaltungsrechtliche Abwicklung der Ansprüche auf zinslose Darlehen.

Begriff „Nahe Angehörige“:

Unter diesen Begriff fallen: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder

Weitere Informationen:

<http://www.pflegering.de/service/leistungen-der-pflegeversicherung/leistungen-zu-vereinbarkeit-von-beruf-und-familie/>

¹ Im Pflege-Ratgeber (Login erforderlich)